

Textliche Festsetzungen:

Die textlichen Festsetzungen der Änderung IV zum Teilbebauungsplan III "Nördl. Industriestraße" gelten auch für diesen Plan.

Begründung:

1. Dieser Bebauungsplan berücksichtigt bereits die Festsetzungen des im Entwurf vorliegenden Flächennutzungsplanes.
2. Nach Abwägung der gewichteten Belange wurde die Änderung des Bebauungsplanes aus folgenden Gründen notwendig:  
Bei der ersten Baumaßnahme innerhalb dieses Baugebietes wurden sehr schlechte Bodenverhältnisse festgestellt. Ein Gutachten sagte aus, daß größere Bauobjekte ohne Pfahlgründung nicht errichtet werden können. Die Kosten für erforderliche Gründungsarbeiten sind im Vergleich zu den erwarteten Baukosten unverhältnismäßig hoch. Die Wohnblockbebauung wurde deshalb in freistehende Einzelhäuser umgeplant.

Bodenordnende Maßnahmen:

1. Es ist eine Neuvermessung des Grund und Bodens erforderlich.  
Bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde keine Kosten.



Bobenheim-Roxheim, den 9. FEBR. 1977  
Gemeindeverwaltung

*(Signature)*  
( Beck )  
Bürgermeister

Erklärung der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer  
§ 13 BBauG:

973, 1969/1, 1972/1, 2109  
965

Unterschrift

Gemeindeverwaltung  
6712 Bobenheim-Roxheim

*(Signature)*  
*(Signature)*  
*(Signature)*

Die Ausstellung und Annahme dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 9. FEBR. 1977 beschlossen.

Die Beschlußfassung als Satzung erfolgte durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 20. JULI 1977

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 23. SEPT. 1977



Bobenheim-Roxheim, den 26. Sep. 1977  
Gemeindeverwaltung

*(Signature)*  
( Beck )  
Bürgermeister